

## Votum

Sozial  
gerecht

Wer allein wohnt,  
sollte eine höhere  
Grundsteuer zahlen.

Deutschland hat ein Verteilungsproblem, das ungern angesprochen wird: Ältere Bürger leben einzeln (oder zu zweit) in den geräumigen Einfamilienhäusern der 1970er- bis 1990er-Jahre. Direkt daneben drängen sich junge Familien in den Dreizimmerwohnungen der Hochhausblöcke. Sinnvolle Anreize würden gesetzt, wenn man den Grundsteuerbetrag für eine Wohnung bei sinkender Anzahl der Bewohner ansteigen ließe. Wohnt eine fünfköpfige Familie in der Wohnung, könnte beispielsweise der Grundsteuerbetrag nur ein Fünftel betragen. Ziehen die drei Kinder aus, steigt er auf den halben Grundsteuerbetrag. Verstirbt dann einer der Ehegatten, so wird (erstmalig) die volle Grundsteuer fällig. Dies hätte zwei Vorteile. Erstens: Es entstünden Anreize, entweder in kleinere Wohnungen umzuziehen oder Mitbewohner aufzunehmen, wenn sich die Lebensumstände ändern. Zweitens: Im Immobilienmarkt würden sich die Verhandlungsbereiche vergrößern.

Denn während Bürger mit hohem Pro-Kopf-Wohnraum eine hohe Grundsteuerbelastung einpreisen müssten, könnten Familien mit Kindern über viele Jahre die Kreditrate oder die Miete mit besonders geringer Grundsteuerbelastung kalkulieren. Dann ließe sich sogar die Bedeutung der Grundsteuer im Steuersystem erhöhen und damit – sofern politisch gewünscht – Vermögen stärker belasten. Denn die Grundsteuer wäre dann nicht mehr nur sozial gerecht, sondern auch generationengerecht.

**Robert Ullmann**  
ist Ordinarius an  
der Uni Augsburg  
und Autor der  
Zeitschrift „Der  
Steuerberater“.



**Reparaturarbeiten:**  
Ein Flugzeugingenieur  
und seine Betriebs-  
stätte standen im  
Zentrum eines jüngst  
entschiedenen  
Streitfalls.

## Doppelbesteuerungsabkommen

## Eine Frage der Definition

Der Bundesfinanzhof klärt den Begriff der Betriebsstätte bei Dienstleistungen.

**Christian Pelke** Frankfurt

**D**er Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst über die Frage entschieden, ob das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Großbritannien einer Steuerpflicht in Deutschland mit Blick auf eine inländische feste Einrichtung beziehungsweise Betriebsstätte entgegensteht. Der Steuerpflichtige hatte in den Streitjahren sowohl einen Wohnsitz in Deutschland als auch einen Wohnsitz in Großbritannien mit dortigem Mittelpunkt der Lebensinteressen. Er war Flugzeugmechaniker, im Verlauf der Streitjahre auf der Grundlage weiterer Qualifikationsstufen Flugzeugingenieur und Inhaber von Lizenzen zur Wartung von Flugzeugen. Zugleich war er alleiniger Gesellschafter und Director einer Limited (Ltd.) mit Satzungssitz in Großbritannien.

Die Ltd. hatte mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einem inländischen Betreiber und Charterer von Flugzeugen, vereinbart, dieser lizenziertes Flugzeugwartungspersonal und deren Werkzeug zu überlassen. Der Steuerpflichtige führte die Wartungstätigkeiten aufgrund einer mit der Ltd. geschlossenen Vereinbarung aus. Die Flugzeuge, an denen er die Wartungsleistungen erbrachte, befanden sich in Deutschland. Der Steuerpflichtige wehrt sich gegen eine im Rahmen einer Prüfung festgestellten Einkommensbesteuerung in Deutschland.

Universität Augsburg

Das DBA war auf den Steuerpflichtigen anzuwenden. Eine Besteuerung in Deutschland war nach dem einschlägigen DBA nicht verwehrt, da die vom Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte durch die Nutzung einer ihm in Deutschland regelmäßig zur Verfügung stehenden festen Einrichtung beziehungsweise einer Betriebsstätte erzielt wurden. Die Annahme einer Betriebsstätte setzt steuerrechtlich eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche voraus. Diese muss von einer gewissen Dauer sein, der Tätigkeit des Unternehmens unmittelbar dienen, und der Steuerpflichtige muss über die Betriebsstätte eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht haben.

## Nutzung von Spind und Schließfach

Dort muss weiter eine eigene unternehmerische Tätigkeit mit fester örtlicher Bindung ausgeübt werden und sich daraus eine gewisse „Verwurzelung“ oder örtliche Verfestigung des Unternehmens mit ebendiesem Ort ergeben. Der BFH sah dies als gegeben. Der Steuerpflichtige hatte im Rahmen seiner Tätigkeit zumindest eine ausreichende mittelbare Nutzungsmöglichkeit – abgeleitet aus der Vereinbarung zwischen der GmbH und der Ltd. und darauf aufbauend aus der Vereinbarung mit der Ltd. – über die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unerlässlichen Räumlichkeiten wie Hangar, Computerraum, Verwaltungs-/

Aufenthalts- und Umkleideraum. Darüber hinaus bestand eine „Verwurzelung“ des Unternehmens mit dieser Örtlichkeit durch die Überlassung personenbezogener Nutzungsstrukturen bei Geschäftseinrichtungen wie Spind und Schließfach.

Der BFH hob hervor, dass es für die Entscheidung des Streitfalls nicht darauf ankommt, ob die „Verwurzelung“ im Rahmen der anzustellenden Gesamtwürdigung nur durch Komponenten vermittelt wird, die einen unmittelbaren Leistungsbezug aufweisen. Dem stehen nach dem BFH auch die Anforderungen des DBA-Begriffs der Betriebsstätte nicht entgegen. Im Streitfall lagen keine als Rückausnahme anzusehenden Funktionen untergeordneter Art vor. Die Gesamtsituation der Mitverfügungsmacht und die „Verwurzelung“ an diesem Ort der Leistungserbringung entsprachen der unmittelbaren unternehmerischen Tätigkeitsausübung des Steuerpflichtigen. Die Höhe der Besteuerungsgrundlagen entsprechend einer „betriebsstättenbezogenen Einkünftezuordnung“ war unstrittig.

Christian Pelke ist Autor bei der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“ und Ressortleiter bei der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

**StB** Der Steuer Berater

## Konzernfinanzierung

## Verschärfung geplant

Wachstumschancengesetz ändert die Abzugsfähigkeit von Zinsen

**Berlin.** Das Bundesfinanzministerium plant eine deutliche Verschärfung des Zinsabzugs ab 2024. So soll nach dem aktuellen Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes bei der Zinsschranke die Freigrenze von drei Millionen Euro nur noch einmal für gleichartige Betriebe gelten, die unter einer einheitlichen Leitung stehen. In der Praxis dürfte damit die Bedeutung dieser Ausnahme stark sinken. Auch die Anforderungen an die sogenannte Stand-alone-Klausel als weiterer Ausnahme von der Zinsschranke werden verschärft. Schließlich wird noch der Begriff der betroffenen Zinsaufwendungen erweitert.

Für die Abzugsfähigkeit von Zinsen, die auf Finanzierungen zwischen nahestehen-

den Personen gezahlt werden, soll – zusätzlich zur Zinsschranke – ein gesetzlicher Höchstzinssatz normiert werden, der bei zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz liegt. Etwaige höhere Zinsaufwendungen wären nur noch steuerlich abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass sowohl der Gläubiger als auch – im Fall einer Unternehmensgruppe – die oberste Muttergesellschaft das Kapital bei sonst gleichen Umständen nur zu einem über dem Höchstzinssatz liegenden Zinssatz hätte erhalten können; alternativ muss er eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit des Darlehensgebers nachweisen. Ein Schutz für bereits bestehende Finanzierungen ist nicht vorgesehen. hw

## Geändertes Abkommen

## Aufnahme einer Generalklausel

Deutschland und die Schweiz bekämpfen aggressive Steuervermeidung.

**Berlin.** Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Bundesrepublik Deutschland haben das Revisionsprotokoll zur Änderung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA) unterzeichnet. Zuletzt war das Abkommen 2010 geändert worden.

Das Abkommen wird mit der Änderung an die zwischenzeitlichen Ergebnisse der internationalen Arbeiten gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung – Base Erosion and Profit Shifting – und an Entwicklungen im OECD-Musterabkommen und der Abkommenspolitik angepasst. Die Aufnahme einer Generalklausel gegen miss-

bräuchliche Inanspruchnahme von Vorteilen eines DBA – Principal Purpose Test – und die Verpflichtung zur Gegenberichtigung von Gewinnkorrekturen bei verbundenen Unternehmen ist auch vorgesehen.

Ferner enthält die Änderung einen klarstellenden Hinweis auf die Anwendbarkeit künftiger innerstaatlicher Mindestbesteuerungsregeln. Diese dienen der Umsetzung der Reform des internationalen Steuersystems und der Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft ergeben. Die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften wird nun eingeholt, um das angeordnete Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 zu ermöglichen. ms